

# **BVGer C-5419/2014 vom 24. März 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-5419\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5419_2014)

FR: TAF C-5419/2014 du 24 mars 2016

IT: TAF C-5419/2014 del 24 marzo 2016

## **Regeste**

Rentenanspruch

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die IVSTA die Rente des Beschwerdeführers korrekt berechnet hat. 3.1.1 Die ordentlichen Renten werden gemäss Art. 36 Abs. 2 IVG und Art. 37 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 29bis Abs. 1 AHVG nach Massgabe der Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie der Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person berechnet. Sie gelangen nach Art. 29 Abs. 2 AHVG in Form von Vollrenten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer oder in Form von Teilrenten für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer zur Ausrichtung. Die Teilrente entspricht dabei einem Bruchteil der Vollrente (Art. 38 Abs. 1 AHVG), für dessen Berechnung das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der Versicherten zu denjenigen ihres Jahrgangs sowie die eingetretenen Veränderungen der Beitragsansätze berücksichtigt werden (Art. 38 Abs. 2 AHVG). Als vollständig gilt die Beitragsdauer, wenn die rentenberechtigte Person zwischen dem 1. Januar nach der Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29bis Abs. 1 AHVG in Verbindung mit Art. 29ter Abs. 1 AHVG). Dabei bestimmt sich die Beitragsdauer einer versicherten Person in der Regel nach den Einträgen in ihren individuellen Konten (Art. 30ter AHVG). 3.1.2 Verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten haben Anspruch auf einen Zuschlag von 20 Prozent zu ihrer Rente. Rente und Zuschlag dürfen den Höchstbetrag der Altersrente nicht übersteigen (Art. 35bis AHVG). Nach dem Rechtssinn dieser Bestimmung, wie er sich ebenfalls eindeutig aus der Regelungsabsicht des Gesetzgebers ableiten lässt, setzt der sogenannte Verwitwetenzuschlag den entsprechenden aktuellen Zivilstand der rentenberechtigten Person voraussetzt, weshalb er früher verwitweten, nunmehr erneut verheirateten Altersrentenbezügerinnen und -bezügern nicht gewährt werden kann (BGE 128 V 5 E. 3b S. 8 und 126 V 57 E. 6 S. 60 sowie Urteil des Bundesgerichts [BGer] 9C\_778/2012 vom 5. April 2013 E. 2.2).

### **E. 3.2**

Dem Beschwerdeführer wurden 15 Versicherungsjahre angerechnet, was gestützt auf die Einträge im individuellen Konto (IK) korrekt ist. Im Zeitpunkt des Versicherungsfalles entsprach dies der Beitragsdauer des Jahrganges des Beschwerdeführers, weshalb der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Rente der Rentenskala 44 hat. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführte, sind Beiträge, die nach Eintritt des Versicherungsfalles geleistet worden sind, für die Rentenberechnung nicht zu berücksichtigen. Es liegen keine Hinweise dafür vor, dass die Vorinstanz das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen nicht korrekt

bestimmt hätte. Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich auch nichts Konkretes geltend. Demzufolge ist vom von der Vorinstanz in der Berechnung eingesetzten Wert (Fr. 37'908. ) auszugehen. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, hat der Beschwerdeführer somit gestützt auf die Rententabellen 2013, AHV/IV, des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) Anspruch auf eine Vollrente der Skala 44 mit einem zu berücksichtigenden durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 37'908. . Dies führt gemäss Rententabellen 2013 zu einer Alters- und Invalidenrente von Fr. 1'687. . Der Ansatz aus der Spalte "Alters- und Invalidenrente für Witwen/Witwer" (Fr. 2'025. ) ist auf den heute wieder verheirateten und demzufolge nicht mehr als verwitwet geltenden Beschwerdeführer nicht (mehr) anwendbar (vgl. Rententabellen 2013, S. 18). Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Vorinstanz die Invalidenrente des Beschwerdeführers korrekt ermittelt hat und die Beschwerde somit im einzelrichterlichen Verfahren gemäss Art. 23 Abs. 2 VGG und Art. 69 Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 85bis Abs. 3 AHVG abzuweisen ist.

#### **E. 4**

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

##### **E. 4.1**

Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtskosten sind vorliegend auf Fr. 400. festzusetzen und dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 400. ist für die Bezahlung der Gerichtskosten in derselben Höhe zu verwenden.

##### **E. 4.2**

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der obsiegenden Vorinstanz ist als Bundesbehörde keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.